

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Erlangen (Kreisfreie Stadt)

und der

Gemeinde Buckenhof (Lkr. Erlangen-Höchstadt)

Die Gemeinde Buckenhof und die Stadt Erlangen schließen aufgrund von Artikel 2 Abs. 1, Art. 7 sowie Art. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 1 Abs. 1 sowie Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Erlangen unterstützt mit einem (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeug, personell besetzt mit grundsätzlich einer feuerwehrtechnischen Staffel (1/5 = 6 Einsatzkräfte gem. FwDV 3), den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst gem. Art. 1 Abs. 1 BayFwG innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Buckenhof im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Die Feuerwehr der Stadt Erlangen unterstützt ganzjährig die Feuerwehr der Gemeinde Buckenhof (Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr) bei der Sicherung der Tagesalarmbereitschaft. Außerhalb dieses Zeitraumes sowie an Wochenenden und Feiertagen wird die Feuerwehr Buckenhof alleinig alarmiert.

Die Hilfsfrist gem. Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz kann für das Gemeindegebiet Buckenhof grundsätzlich durch die Feuerwehr der Stadt Erlangen sichergestellt werden.

Das Gemeindegebiet Buckenhof wird als erweitertes Schutzgebiet der Stadt Erlangen betrachtet. Über die Alarmplanung der Stadt Erlangen ist jederzeit die notwendige Absicherung im vereinbarten Zeitraum gewährleistet.

§ 2 Alarmierung

Die vorgenannten Einsatzmittel der Stadt Erlangen werden durch die ILS Nürnberg alarmiert. Die vom Landkreis Erlangen – Höchstadt erstellte Alarmierungsplanung gem. Alarmierungsbekanntmachung (ABek), inklusive der Bereichsfolge, für das Gemeindegebiet Buckenhof bleibt unverändert.

Die Einsatzkräfte und Einsatzmittel der Feuerwehr Erlangen werden gemäß den gemeinsam abgestimmten Einsatzstichwörtern additiv zu der vorhandenen Alarmierungsplanung für das Gemeindegebiet Buckenhof alarmiert. Die gemeinsam abgestimmte Alarmplanung liegt als Anlage dieser Zweckvereinbarung bei. (Siehe Anlage „abgestimmte Einsatzstichwörter“)

Für freiwillige (Dienst-)Leistungen gem. Art. 4 Abs. 3 BayFwG ist die Feuerwehr Erlangen nicht zu alarmieren.

§ 3 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt grundsätzlich dem Kommandanten der Feuerwehr Buckenhof (Art. 18 Abs. 1 BayFwG). Die Regelungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zur Einsatzleitung bleiben von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

Auf Wunsch des Einsatzleiters der FF Buckenhof kann der Einheitsführer der Feuerwehr Erlangen (i.d.R. Brandinspektor) den Einsatz unterstützen.

§ 4 Kosten

Die Gemeinde Buckenhof zahlt der Stadt Erlangen pauschal 15.000,00 Euro pro Jahr für die Unterstützung der Pflichtaufgaben gem. Art. 1 Abs. 1 BayFwG im Gemeindegebiet Buckenhof.

§ 5 Befugnisse, Festsetzungen (gem. §6 Abs. 3 AVBayFwG)

Die Gemeinde Buckenhof behält ihre hoheitlichen Befugnisse aufgrund ihrer Pflichtaufgabe gemäß Art. 1 Abs. 1 BayFwG.

Sie behält weiterhin die alleinige Befugnis Sicherheitswachen anzuordnen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG), Feuerwehren für freiwillige Tätigkeiten heranzuziehen (Art. 4 Abs. 3 BayFwG) und zur Erstellung der Feuerwehrbedarfsplanung und von Beschaffungskonzepten.

§ 6 Schlichtung

Bei Unstimmigkeiten zwischen der Gemeinde Buckenhof und der kreisfreien Stadt Erlangen ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (Art. 53 KommZG).

Aufsichtsbehörde: Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
0981 / 53 – 0

§ 7 Anpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen der Zweckvereinbarung oder ihre Aufhebung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 14 Abs. 1 KommZG).

§ 8 Schriftform und salvatorische Klausel

Alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Buckenhof und der Stadt Erlangen bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht

durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder dem Sinn nach der Zweckvereinbarung bedacht hätten.

§ 9 Inkraft- und Außerkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Sie gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

Gemeinde Buckenhof, den xx.03.2020

Stadt Erlangen, den xx.03.2020

Förster, 1. Bürgermeister
Gemeinde Buckenhof

Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister
Stadt Erlangen

Anlage(n) zu dieser Zweckvereinbarung
Anlage „Abgestimmte Einsatzstichwörter (ABek)“

Abkürzungsverzeichnis

ABek – Alarmierungsbekanntmachung (aktuell: 01. Juli 2017)

AVBayFwG – Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz

BayFwG – Bayerisches Feuerwehrgesetz

KommZG – Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

VGemO – Verwaltungsgemeinschaftsordnung